

§ 1 Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen an das Gericht, die Notarin bzw. den Notar nach § 347 Abs. 4 Satz 2 FamFG enthalten:

1. den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort,
3. den letzten Wohnort,
4. das Standesamt und die Sterberegisternummer und
5. die Urkundenrollennummer und sonstige Verwahrangaben.

(2) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.